

papae. De communibus et simplicibus est regula generalis, quod dari possunt a notario vel cancellario'. Munch<sup>1</sup> hat diese Unterscheidung so verstanden, dass er in den 'simplices vel communes' Schreiben sah, welche nach bestimmten Formularen angefertigt wurden und deren Fassung deswegen, weil sie ein für alle Male feststand, im Einzelfalle vor dem Papste nicht gelesen, d. h. von ihm nicht gebilligt zu werden brauchte. Dieser Erklärung habe ich mich früher angeschlossen. Allein der Sinn der citierten Worte ist offenbar ein anderer. In einer Verordnung Nicolaus III. vom Jahre 1278<sup>2</sup> werden nämlich die Briefe einzeln aufgeführt, welche ohne vor dem Papste gelesen zu werden, expediert werden durften, 'Littere, que solent dari sine lectione', und das sind nicht etwa solche, bei denen die Feststellung der Form keine Schwierigkeit machte; sie sind vielmehr nach ihrem Inhalte und nach dem Stande der Empfänger ausgeschieden. Als Tendenz lässt sich erkennen, dass die Schreiben, in denen es sich nur um die Anwendung eines feststehenden Grundsatzes oder eines Canon auf einen Einzelfall handelte, 'gegeben', die dagegen, bei denen eine specielle Entscheidung, ein Dispens oder eine ähnliche ausdrückliche Willenserklärung des Papstes erforderlich war, 'gelesen' werden mussten, und dass gewisse Schreiben an Bischöfe, Könige und andere hervorragende Persönlichkeiten gelesen, während die, welche in derselben Form an niedriger stehende gerichtet waren, ohne Lesung abgesandt wurden. Ob in der uns berührenden Zeit die Scheidung der Schreiben in zu lesende und nicht zu lesende nach genau denselben Grundsätzen erfolgt ist, muss dahin gestellt bleiben. Doch werden ähnliche massgebend gewesen sein; denn im Hinblick auf diese Verordnung Nicolaus III. können die Worte der erwähnten Abhandlung: 'cum simpliciter de iure communi earum ordo dependeat et processus', nicht gut anders verstanden werden. Sicher ist jedenfalls, dass auch damals gewisse Schreiben dem Papste nicht vorgelegt wurden, dies aber nicht deshalb geschah, weil sie nach Formularen angefertigt wurden<sup>3</sup>.

Weitere Aufschlüsse über die Abfassung der päpstlichen Schreiben giebt uns Vol. IV. der Regesten Urbans IV. (1261—1264), in welchem sich zahlreiche Randnoten finden,

1) Aufschlüsse über das päpstliche Archiv. Aus dem Dänischen übersetzt von S. Löwenfeld, S. 17. 2) Herausgegeben von Merkel im Archivio stor. Italiano, Append. t. V, n. 19, S. 140. Auch Delisle S. 22, n. 1 erwähnt dieselbe. 3) Wie sich die 'litterae simplices' von den 'communes' unterschieden haben, ist mir nicht klar geworden. Eine 'forma communis' fand ich erwähnt bei Delisle S. 21, n. 5 und 6; 'privilegia communia' Arch. storico l. c.; 'confirmationes in forma communi' ebendas. und Hinschius, Kirchenr. III, S. 824.